

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 11 vom 17. März 2023

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
39	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	44
40	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg - untere Jagdbehörde – Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.03.2023	44
41	Vollzug naturschutzrechtlicher Vorschriften; Bekanntmachung	46

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.



Nr. 39

### **Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien**

Die für Montag, 8. Mai 2023, vorgesehene Sitzung des Kreisausschusses wird auf Donnerstag, 27. April 2023 vorverlegt.

Az. 0142.2  
Günzburg, 13.03.2023

---

Nr.40

### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg - untere Jagdbehörde – Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.03.2023**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Günzburg folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von
  - 1.1 künstliche Lichtquellen,
  - 1.2 Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - 1.3 Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Günzburg für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild.
2. Die Einschränkung des Verbotes gilt für alle Jagdreviere im Hoheitsgebiet des Landkreises Günzburg.
3. Nebenbestimmungen:
  - 3.1 Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31. März 2026.
  - 3.3. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild, einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier oder auf Schießständen. Für die Erlegung anderer Wildarten gilt die Ausnahme nach Nr. 1 ausdrücklich nicht.
  - 3.3. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitigen Jagdgängen in verschiedenen Revieren für den Wechsel zwischen den Revieren.
  - 3.4 Beschränkung auf das jeweilige Revier  
Die zugelassene Verwendung von Nachtsichttechnik für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige Revier beschränkt.  
Somit ist eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mitzuführen.
  - 3.4. Die mit der erlaubten Nachtsicht-Technik erlegten Tiere sind in der jährlichen Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
4. Die jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die Schwarzwildbejagung unter Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten i. V. m. dem Zielhilfsmittel einer Jagd-Langwaffe und IR-Strahler sowie künstlicher Lichtquellen, die durch die untere Jagdbehörde am Landratsamt Günzburg vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung an Jagdausübungsberechtigte im Einzelfall erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit auch ohne Verbindung mit einem Auftrag im Sinne von § 40 Abs. 2 WaffG.
5. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.04.2023.

### Gründe:

1. Das Landratsamt Günzburg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 1 Nr. 5.a) BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG sind erfüllt.
3. Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern. Es sind besondere Gründe vorhanden, die eine Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote der Verwendung von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen sowie der Verwendung von künstlichen Lichtquellen, rechtfertigen.  
Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Ostdeutschland im gesamten Bundesgebiet hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen. In weiten Teilen des Landkreises Günzburg ist Schwarzwild vorhanden.  
Seit Genehmigung der Nachtsichttechnik für die Schwarzwildjagd hat sich die Strecke des Schwarzwildes erhöht. Nach Rückmeldungen, z.B. Streckenliste, wurden ungefähr ein Drittel der erlegten Wildschweine mit Hilfe von Nachtsichtgeräten geschossen.  
Auch die Zahl und das Ausmaß der Wildschäden ist in den vergangenen zwei Jahren gesunken.  
Da fast im ganzen Landkreis zum Teil auch sehr große Wildschweinrotten gesichtet werden, konnte diese Allgemeinverfügung auch für das gesamte Landkreisgebiet erlassen werden.  
Die Einschränkung des Verbots ist zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden gerechtfertigt.  
Mit Einsatz von Nachtsichttechnik wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange die durch die hohen Schwarzwildbestände beeinträchtigt werden, kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Um weiterhin die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von Nachtsichtgeräten zur Schwarzwildbejagung beurteilen zu können, bedarf es einer möglichst gesicherten Entscheidungsgrundlage. Die Erfassung der mit Nachtzieltechnik erlegten Wildschweine in den Streckenlisten, kann hier als Entscheidungshilfe mit herangezogen werden.
5. Der Jagdbeirat des Landkreises Günzburg wurde hierzu angehört. Mehrheitlich hat der Jagdbeirat einer Verlängerung der Allgemeinverfügung zugestimmt.
6. Der Fachbereich 34 befürwortet den Einsatz von Nachtzieltechnik. Aktuell wird eine Zunahme der Aujeszky'schen Krankheit bei Wildschweinen in Bayern beobachtet, die auch eine Gefahr für die Hauschweinebestände bedeutet. Ferner sind immer wieder neue Ansteckungsgebiete der Afrikanischen Schweinepest im Bundesgebiet festzustellen. Eine Reduzierung des Schwarzwildes kann eine Ausbreitung der ASP verringern. Die Ausnahmegenehmigung diene dem Tierschutz. Ein besseres Ansprechen des zu erlegenden Wildes aufgrund der Nachzieleinrichtung, wird die Treffergenauigkeit erhöht. Damit wird zusätzliches Tierleiden vermieden, das durch schlecht angetragene Schüsse entsteht.
7. Die untere Naturschutzbehörde äußert gegen eine Bejagung der Wildschweine mit Nachtsichttechnik grundsätzlich keine Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Allgemeinverfügung für die Bejagung von Schwarzwild um weitere 3 Jahre verlängert werden.
8. Der Elterntierschutz der für die Aufzucht nach § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.
9. Die Nebenbestimmungen gem. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG unter Ziff. 2 dienen der Sicherstellung der jagdrechtlichen Vorgaben.
10. Der Widerrufsvorbehalt erfolgt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Er eröffnet der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit, die Ausnahme für den Fall unerwarteter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung -insbesondere jagd- oder waffenrechtlicher Belange-, die sich aus der Erteilung der Ausnahme ergeben könnten, unverzüglich zu widerrufen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Günzburg, 08.03.2023

Dr. Reichhart  
Landrat

---

Nr. 41

### Vollzug naturschutzrechtlicher Vorschriften; Bekanntmachung

I.

Im Amtsblatt des Landkreises Günzburg vom 16.06.1961 (Nr. 24/1961) wurden durch Nachtragsanordnung zur Anordnung vom 08.02.1939 Naturdenkmäler geschützt.

Der Schutzstatus der unter Ziffer Nr. 1 aufgeführten „**1 Eiche samt Bildstock**“ auf Fl.-Nr. 366 (heute Fl.-Nr. 387), Gemarkung Röfingen, wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, 17.03.2023  
Landratsamt Günzburg

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat